



Benutzungsordnung (BNO) für das Bürgerzentrum im Spitalhof 1 in der Gemeinde Altdorf

(Präambel)

Basierend aus den Erkenntnissen der Gemeindeentwicklungsplanung 2030 der Gemeinde Altdorf, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf bereits zu Beginn dieses Jahrtausends, durch den Erwerb der beiden Grundstücke Spitalhof 1 und 3, die Weichen für die Schaffung eines echten Ortskerns in der Gemeinde Altdorf gestellt. Neben einer Platzgestaltung im Spitalhof soll auch der aus der Mitte der Bürgerschaft deutlich artikulierte Wunsch, auf Errichtung eines Bürgerzentrums, erfüllt werden. Auf Grund der räumlichen Enge der Verwaltung im jetzigen Gebäude Rathausstraße 1, wird diese, nach Fertigstellung des Gebäudes im Spitalhof 1 (Bürgerzentrum), die Räumlichkeiten im Obergeschoss und Dachgeschoss dieses Gebäudes im Spitalhof 1 beziehen. Damit verbunden ist die Aufgabe des jetzigen Rathausgebäudes.

Im Erdgeschoss des Bürgerzentrums befindet sich als Kernstück der Bürgersaal mit Anrichtküche und Kühlager sowie Sanitär- und Nebenräumen. Im Untergeschoss sind weitere Sanitärräume, die dem Bürgerzentrum zugeordnet sind, vorhanden; ebenso ein Putzraum und das Archiv der Gemeinde Altdorf. Darüber hinaus verfügt das Untergeschoss über einen Mehrzweckraum, der auch der Jugendarbeit dienen soll. Diesem Raum zugeordnet sind weitere Sanitärräume im Untergeschoss. Des Weiteren befindet sich im UG eine Tiefgarage mit 10 Stellplätzen und ein Technikraum inklusive eines Pelletlagers.

Die nachfolgende Benutzungsordnung, die der Gemeinderat am 10.02.2026 beschlossen hat, regelt die den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Altdorf zur Verfügung stehenden öffentlichen Räumlichkeiten innerhalb dieses Gebäudes mit Ausnahme der Verwaltungsräume im Obergeschoss und Dachgeschoss (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sowie die diesem Gebäude unmittelbar angrenzenden Plätze (Freibereiche).

§ 1

Ziel und Zweck des Bürgerzentrums

1.1 Das der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Bürgerzentrum dient vor allem dem Zweck der zwanglosen Begegnung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Altdorf. Beabsichtigt ist, durch großzügige und nahezu jederzeit verfügbare Räumlichkeiten, sowohl im Erdgeschoss als auch im Untergeschoss dieses Gebäudes, eine Vielzahl von Begegnungen, die in der Gemeinde Altdorf wohnenden Menschen zu ermöglichen, so dass sich auch hieraus ein bürgerschaftliches Engagement, das wiederum gewinnbringend für die Dorfgemeinschaft eingesetzt werden kann, entwickelt.

Hiervon ausgenommen, und nicht mit solch einem freizügigen Zugangsrecht ausgestattet, sind private Feste wie beispielsweise Hochzeiten und sonstige Festivitäten. Zugelassen werden jedoch alle Geburtstage ab dem 25. Lebensjahr, Taufe, Konfirmation, Weißer Sonntag und Firmung sowie Verwandtschaftstreffen. Der Jubilar bzw. die Jubilarin muss zum Zeitpunkt seines/ihrer zugelassenen Festes mindestens seit 6 Monaten den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Des Weiteren sind Firmenfeiern der örtlich ansässigen Unternehmen zulässig. Weiterhin wird der Bürgersaal auch für einen Beerdigungskaffee im Falle eines Begräbnisses auf dem örtlichen Friedhof zur Verfügung gestellt. Durch diesen begrenzten Rahmen der privaten Nutzungsmög-

lichkeiten soll zum einen vermieden werden, dass die örtliche und überörtliche Gastronomie darunter leidet (Konkurrenzsituation); gleiches trifft für die örtliche Turn- und Festhalle zu. Des Weiteren muss auch in Anbetracht der vorhandenen Umgebungsbebauung Rücksicht auf die Anlieger im Spitalhof und im Kirchgässle genommen werden.

§ 2

Allgemeines

2.1. Das Bürgerzentrum steht im Eigentum der Gemeinde Altdorf und umfasst das gesamte Gebäude inklusive der im Spitalhof 1 vorhandenen Freianlagen.

2.2. Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebäude sowie auf die über der Tiefgarage gelegenen Freianlage und den unmittelbar dem im Untergeschoss vorgelagerten Platz. Von der Benutzungsordnung nicht umfasst und auch nicht für die Bevölkerung verfügbar, sind die Räume der Verwaltungsstelle (Rathaus) im Obergeschoss und im Dachgeschoss des Bürgerzentrums.

2.3. Ein Nutzungsrecht für den Bürgersaal (EG), die Anrichtküche (EG), dem Mehrzweckraum (UG) sowie die dazugehörigen Nebenräume (UG) und die Tiefgarage (UG) ist für folgenden Personenkreis gegeben.

1. örtliche Vereine und Feuerwehr sowie DRK
2. örtliche Kirchengemeinden
3. örtliche und überörtliche Bildungseinrichtungen
4. örtlich organisierte Alten-, Erwachsenen- und Jugendarbeit
5. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Altdorf
6. Gemeinderatsfraktionen

Mit Ausnahme der Benennung der vorstehenden unter Nr. 4 aufgezählten Personengruppe, sind die Personenkreise bestimmt. Insoweit wird der örtlich organisierte Alten-, Erwachsenen und Jugendarbeitsbegriff im Sinne dieser Benutzungsordnung wie folgt definiert. Hierunter wird verstanden, dass sich ein außerhalb der üblichen Vereinsstrukturen entsehender Personenkreis, bestehend aus mindestens 3 Altdorfer Bürgern, findet, und beabsichtigt in diesen Räumlichkeiten ein an die Dorfgemeinschaft gerichtetes Angebot der Alten-, Erwachsenen- und Jugendarbeit (erfolgt durch einen Hinweis im örtlichen Amtsblatt) durchzuführen. Bei der offenen Jugendarbeit ist die Benennung mindestens eines verantwortlichen Erwachsenen notwendig; dies gilt im Übrigen ebenfalls hinsichtlich der Anwesenheitspflicht mindestens einer erwachsenen Personen bei der Nutzung der hierfür zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten durch die Jugend im Bürgerzentrum.

Des Weiteren können die örtlich eingetragene Vereine, die Feuerwehr, die evangelische und katholische Kirchengemeinde auf Ortsebene, die DRK Bereitschaft Großbettlingen/Altdorf und dem Krankenpflegeverein Neckartailfingen/Altdorf sowie die jeweiligen Gemeinderatsfraktionen für die Ausübung ausschließlich ihrer unmittelbaren Vereinszwecke (Ausschusssitzungen, Gemeinderatssitzungen, Besprechungen) den Bürgersaal und oder das Foyer (EG) nutzen.

2.4. Im Bürgerzentrum sind folgende Nutzungen zulässig:

- Durchführung von Vorträgen
- Abhalten von Übungen
- Durchführung von Versammlungen
- Filmvorführungen und Bildvorträge
- Ausstellungen und Seminare

- Besprechungen
- Gymnastik und Aerobic sowie Tänze
- kommunale Veranstaltungen aller Art

2.6 Der im Untergeschoss befindliche Mehrzweckraum ist vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich, für die örtlich organisierte Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Zum Zwecke der organisierten und der offenen Jugendarbeit besteht die Möglichkeit den Raum für einen bestimmten Zeit – werktags - das gesamte Jahr über zu belegen (Dauerbelegung). Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat über die Häufigkeit und Dauer der beantragten Dauerbelegung.

2.7. Bei einem Beerdigungskaffee gemäß § 1 Abs. 2 der BNO ist Voraussetzung, dass einer der beiden wirtschaftenden Vereine (Sängerbund oder TSV Altdorf) die Wirtschaftsführung des Beerdigungskaffees übernimmt und diesen auch durchführt.

Im Falle eines runden Geburtstages wird die von der Gemeinde beauftragte Person diese Veranstaltung begleiten. Hiermit ist gemeint, dass diese von der Gemeinde benannte Person, die vom Antragsteller benannten Helferinnen und Helfer in die vorhandenen Techniken einweist (gleiches gilt für einen vom Antragsteller vorgesehenen Caterer), die Schließfunktionen ausübt, die Einhaltung der BNO überwacht und die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten – gilt nicht für das Geschirr und die in der Küche befindlichen Geräte, diese müssen vom Antragsteller oder dem Caterer gereinigt werden – entreinigt. Der Veranstalter hat die Räume jedoch besenrein zu übergeben. Die von der Gemeinde beauftragte Person muss aber nicht während der gesamten Dauer dieser Veranstaltung zur Verfügung stehen; sie ist auch keine „Hilfskraft“ für den jeweiligen Veranstalter.

2.8. Auch der unmittelbar dem Bürgerzentrum zugeordnete Freibereich unterliegt, sofern der Aufenthalt über ein bloßes Verweilen hinausgeht, dieser Benutzungsordnung. Eine darüber hinaus gehende Nutzung dieser Freiflächen ist nur den örtlichen Vereinen, der Feuerwehr und der örtlichen Kirchengemeinde sowie der Kommune gestattet. Die Art der Nutzung dieser Freifläche wird in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt; jegliche Veranstaltung wird im Einzelfall vom Gemeinderat der Gemeinde Altdorf beschlossen; dies gilt nicht für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und der Feuerwehr sowie der örtlichen Kirchengemeinden und der Gemeinde Altdorf, sofern eine zulässige und genehmigte Nutzung für das Bürgerzentrum (Gebäude) vorliegt.

2.9. Die Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten. Mit dem Betreten des Bürgerzentrums unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

3.1. Der Gemeindeverwaltung Altdorf und der von dieser beauftragten Person obliegen die Verwaltung und die Oberaufsicht für das Bürgerzentrum. Die gemeindlich beauftragte Person und die Benutzer des Bürgerzentrums haben den Anordnungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.

3.2. Anträge auf Überlassung des Bürgerzentrums sind ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung Altdorf einzureichen. Die Verwaltung verwahrt die Schlüssel zu den Räumen.

3.3. Die ständige Aufsicht ist Aufgabe der im Antrag zu benennenden verantwortlichen Personen (Erwachsener) die ebenfalls darüber wacht, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden; deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

3.4. Die Gemeindeverwaltung und die von der Gemeinde beauftragten Personen, ist dieser vom Antragsteller benannten erwachsenen Person, die während der gesamten Veranstaltung in den angemieteten Räumlichkeiten anwesend sein muss, weisungsberechtigt.

§ 4

Anträge

4.1. Sämtliche Veranstaltungen bedürfen der Antragstellung, wobei Veranstaltungsreihen nur eines Antrages, der jedoch sämtliche Termine enthalten muss, bedürfen. Veranstaltungsreihen sind gleichartige Veranstaltungen die über das Jahr hin betrachtet, einmal im Monat im Bürgerzentrum statt finden. Eine höhere Häufigkeit wird als Dauerbelegung definiert; hier entscheidet der Gemeinderat auf Antrag im Einzelfall.

4.2. Der Antrag muss mit Ausnahme des § 1 Ziffer 1.2 Satz 4, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Altdorf eingehen und vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Aus dem Antrag muss der Antragsteller, die beanspruchten Räumlichkeiten, der Termin, die Personenzahl, die Art der Veranstaltung und die Zeitdauer hervorgehen. Gleiches gilt für die Herrichtung des Raumes vor der Inanspruchnahme und der Reinigung der Räumlichkeiten, sofern dies nicht in unmittelbarem Anschluss an die Veranstaltung erfolgt. Beides – Vorabnutzung und spätere Reinigung – ist nur möglich, wenn die Räumlichkeiten bei der Antragstellung noch nicht belegt sind; maximal jedoch ein Abend vor der Veranstaltung ab 17.00 Uhr sowie morgens nach der Veranstaltung bis maximal 12.00 Uhr. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung Altdorf. Liegen für die selbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge des zeitlichen Antragseingangs beim Bürgermeisteramt maßgebend.

4.3. Der frühest mögliche Zeitpunkt einer Antragstellung richtet sich jeweils nach der Terminbesprechung der Vereine und der Gemeinde, die regelmäßig einmal im Jahr, im Oktober, stattfindet. In dieser Terminbesprechung werden vor allem Vereins- und Gemeindeaktivitäten, die zum Teil auch auf die Räumlichkeiten im Bürgerzentrum angewiesen sind, festgelegt. Diese Veranstaltungen sollen daher grundsätzlich den Vorzug erhalten. Ausgenommen sind hiervon die privaten Geburtstagsfeiern nach Ziffer 1.2 dieser Satzung; diese können jedoch frühestens 6 Monate vor dem jeweilig stattfindenden Geburtstag beantragt werden.

§ 5

Pfleglicher Umgang mit dem Gebäude und den Einrichtungsgegenständen

5.1 Der pflegliche Umgang mit den Räumlichkeiten sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Gegenstände, sollte selbstverständlich sein. Insbesondere ist beim Anbringen von Dekorationsmaterial darauf zu achten, dass keinerlei Beschädigungen entstehen. Die Dekoration ist selbstverständlich vom Veranstalter wieder zu entfernen. Ein etwaig doch entstandener Schaden, muss unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

§ 6**Gebäudenutzung sowie Gebäudebewirtschaftung**

6.1 Sowohl das Bürgerzentrum als auch die Benutzungsverordnung verfolgen das Ziel, dass vor allem der in § 2 Ziffer 2.3 genannte Personenkreis die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Gerätschaften, eigenverantwortlich und bedarfsgerecht bewirtschaftet. Insoweit wurde auch vor erstmaliger Eröffnung dieses Gebäudes dieser Personengruppe die Möglichkeit geboten, geeignete Personen zu benennen, so dass diese mit den Gegebenheiten und besonderen Umständen, die dieses Bürgerzentrum den Nutzern bietet, vertraut gemacht werden können. Diese besonders ausgewiesenen Personen sind in einer Liste aufgeführt, die selbstverständlich auf Nachweis von der Verwaltung fortgeschrieben wird. Dieser Personenkreis ist berechtigt, die Anrichtküche in vollem Umfang zu nutzen und ebenso die Akustik- und EDV-Möglichkeit des Bürgerzentrums einzusetzen sowie die Endreinigung selbst vorzunehmen. Diese Personen dürfen nicht für die Durchführung von runden Geburtstagen [Ausnahme, wenn diese berechnigte Person seinen eigenen Geburtstag oder den eines Familienangehörigen (Eltern, Kind, Ehegatte, Lebenspartner)] hinzugezogen werden.

6.2 Sofern ein Nutzungsantrag unter Verwendung des Interieurs des vorangegangenen Absatzes vorliegt, eine berechnigte Person von diesem Nutzerkreis aber nicht benannt werden kann oder es sich um eine private Veranstaltung nach § 1 Ziffer 1.2 der BNO handelt, wird die Verwaltung für eine Einweisung einer vom Veranstalter zu benennenden Person, sorgen. In diesem Fall wird jedoch entsprechend der Gebührenordnung, eine Gebühr erhoben. Durch diese Einweisung wird die ausgewiesene Person nicht automatisch in den Kreis der berechnigten Personen aufgenommen.

6.3 Vor und nach der Veranstaltung sind die vom Veranstalter benutzten Gegenstände (Möbel und/oder Inventar) auf ihre Vollständigkeit und Unversehrtheit hin zu prüfen. Schäden bzw. Verluste, sind in den dafür vorgesehenen Listen festzuhalten und der Gemeindeverwaltung bzw. der von der Gemeinde beauftragten Person bei der Abnahme sofort zu melden. Den Wiederbeschaffungswert von verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenständen hat der Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen.

6.4 Der Veranstalter hat sämtliche Räumlichkeiten inklusive der Nebenräume und der Sanitärräume, gründlichst zu reinigen und wieder zu übergeben. Dies schließt im Falle der Nutzung der Anrichtküche auch die hierin enthaltenen Einrichtungsgegenstände mit ein. Werden die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten lediglich besenrein übergeben, wird die in der Gebührenordnung enthaltene Reinigungsgebühr erhoben. Vorgenanntes gilt nicht bei einer privaten Nutzung im Falle eines Geburtstages oder eines Beerdigungskaffees. Bei letztgenannter Veranstaltung hat der jeweilig bewirtschaftende Verein die Endreinigung selbst durchzuführen. Bei privaten Veranstaltungen (runder Geburtstag) sind die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten vom Nutzer besenrein wieder zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Person.

§ 7**Ordnung innerhalb des Gebäudes**

7.1 Sämtliche Räume und Einrichtungen des Bürgerzentrums sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist der Gemeindeverwaltung zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind ebenso zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitnutzer und Mitglieder haftbar. Sie haften auch für die Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.

7.2 Auf die Beachtung der Verbote hat der Veranstalter besonders zu achten.

- Das Wegwerfen von Papier und Abfällen, besonders aber brennende Zigaretten.
- Das Ausdrücken und Wegwerfen von Zigaretten im Freibereich des Bürgerzentrums.
- Das Einschlagen von Nägeln in die Wände, in Einrichtungsgegenstände oder Geräte ist grundsätzlich Verboten; gleiches gilt für das Festtackern, Kleben, etc..
- Das Mitbringen von Tieren.
- Der Gebrauch von Lärminstrumenten.

§ 8

Rauchverbot

Für das gesamte Gebäude gilt ein Rauchverbot. Vor dem Gebäude (Freifläche) darf geraucht werden, sofern der jeweilige Veranstalter dies nicht ausdrücklich verbietet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.08.2025 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Altdorf, den 13.02.2026

gez.
Kälberer
Bürgermeister

Beschluss im Gemeinderat am 10.02.2026
Veröffentlicht im Amtsblatt 20.02.2026